

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die städtischen Kindertageseinrichtungen  
vom 25.07.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Leipheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

1) Die Stadt Leipheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für Ein- und Austrittsmonate wird jeweils die volle Monatsgebühr erhoben.

2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird. Während der Schließzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu bezahlen.

3) Die Gebühren i. S. von § 4 werden jeweils am 18. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

4) Die Gebühren für das Mittagessen werden ebenfalls am 18. eines Monats erhoben für die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen des Vormonats.

5) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Leipheim eine Einziehungermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

6) Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kindergartenjahr. Es beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Abrechnungsmonat ist der Kalendermonat.

**§ 4**

**Gebührensatz**

1) Für die Betreuung des Kindes sowie für das Mittagessen werden für jeden angefangenen Monat die aus der Anlage ersichtlichen Gebühren erhoben.

2) Je nach Einrichtung können darüber hinaus geringe Entgelte für Zwischenmahlzeiten oder Getränke anfallen. Diese werden direkt von der Einrichtung berechnet. Flaschen- oder Gläschennahrung, Windeln oder besondere Pflegemittel für das Kind sind selbst mitzubringen.

## **§ 5**

### **Ermäßigungen**

- 1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt Leipheim, wird ab dem 2. Kind jeweils die aus der Gebührentabelle ersichtliche ermäßigte Gebühr erheben.
- 2) Ab dem Kalendermonat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wird die niedrigere Gebühr für Kinder ab 3 Jahre erhoben, egal an welchem Tag dieses Monats das Kind Geburtstag hat.
- 3) Ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, bis zur Einschulung, wird derzeit ein Beitragszuschuss aus staatlichen Mitteln gezahlt, so dass sich dadurch die monatliche Gebühr reduziert. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 6**

### **Ferienbuchungen im Hort**

Für Ferienbuchungen im Hort mit erhöhter Betreuungszeit werden im Monat April bzw. Oktober (je nach Inanspruchnahme) erhöhte Monatsgebühren erhoben.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht in besonderen Fällen**

- 1) Die Gebührenerhebung für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme der Gebühren beim Jugendamt beantragt werden.
- 2) Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.
- 3) Wird aufgrund unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen sonstiger vom Träger nicht zu verantwortender Gründe eine Einschränkung des vereinbarten Betreuungsumfanges erforderlich, so kann der Elternbeitrag gemindert werden, wenn die Einschränkungen mehr als 60 % des vereinbarten Betreuungsumfanges ausmachen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Leipheim die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Änderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen nach § 6 beansprucht werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Leipheim, den 25.07.2024



Konrad, 1. Bürgermeister

## Anlage Gebühren zur Gebührensatzung vom 25.07.2024

Die monatlichen Beiträge für die Betreuung eines Kindes in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind für die Zeit vom **01.09.2023** bis **31.08.2026** wie folgt festgesetzt:

Kinder unter 3 Jahre	Beitrag ab 01.09.2023	Geschwisterermäßigung ab 01.09.2023*)
bis 4 Stunden	228,00 €	-12,00 €
bis 5 Stunden	248,00 €	-12,00 €
bis 6 Stunden	269,00 €	-13,00 €
bis 7 Stunden	290,00 €	-14,00 €
bis 8 Stunden	312,00 €	-16,00 €
bis 9 Stunden	334,00 €	-17,00 €
bis 10 Stunden	356,00 €	-18,00 €
Gebühr Mittagstisch	4,00 €	4,00 €

Kinder ab 3 Jahre	Beitrag ab 01.09.2023	Geschwisterermäßigung ab 01.09.2023*)
bis 4 Stunden	109,00 €	-5,00 €
bis 5 Stunden	122,00 €	-6,00 €
bis 6 Stunden	135,00 €	-7,00 €
bis 7 Stunden	149,00 €	-8,00 €
bis 8 Stunden	164,00 €	-8,00 €
bis 9 Stunden	180,00 €	-9,00 €
bis 10 Stunden	196,00 €	-10,00 €
Gebühr Mittagstisch	4,50 €	4,50 €

**Abzüglich staatlicher Beitragszuschuss je Kind bis zur Einschulung von monatlich 100,- €**

Hort	Beitrag ab 01.09.2023	Geschwisterermäßigung ab 01.09.2023*)
bis 2 Stunden		
bis 3 Stunden		
bis 4 Stunden	111,00 €	-5,00 €
bis 5 Stunden	123,00 €	-6,00 €
bis 6 Stunden	137,00 €	-7,00 €
bis 7 Stunden	151,00 €	-7,00 €
bis 8 Stunden	169,00 €	-9,00 €
bis 9 Stunden	186,00 €	-9,00 €
bis 10 Stunden		
Gebühr Mittagstisch	5,50 €	5,50 €

